

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Benennung von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Inklusionsbeirates Bremerhaven entsprechend des Ortsgesetzes über den Inklusionsbeirat der Stadt Bremerhaven (OGIBB), vom 04.12.2014, Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, 2014 Nr. 136, Seite 728, vom 12.12.2014.

1. Gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 5 OGIBB sind die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen einzelner Bremerhavener Betriebe berechtigt, drei der insgesamt elf stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates Bremerhaven (IBB) vorzuschlagen. Zu den Mitgliedern des IBB können nur Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Bremerhaven vorgeschlagen werden. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das ordentliche Mitglied und der/die Stellvertreter/in unterschiedlichen Geschlechtern angehören müssen.
2. Die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des IBB durch die Stadtverordnetenversammlung sollen möglichst frühzeitig schriftlich, spätestens bis zum 09.08.2019, beim Amt für Menschen mit Behinderung, Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven oder Barkhausenstr. 22, Zimmer 2.42, 27568 Bremerhaven, eingegangen sein. Die Vorschläge müssen enthalten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum,
 - Anschrift der vorgeschlagenen Person und
 - Angaben über den Grad der Behinderung.Ein Grad der Behinderung ist mit einem geeigneten Nachweis zu belegen. Wird mehr als ein Vorschlag für stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter/innen unterbreitet, sollen die Vorschläge mit einer Reihenfolge, getrennt nach ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern, von der vorschlagenden Stelle versehen werden.
Die Vorschläge sind von der bzw. dem Vorsitzenden der Schwerbehindertenvertretungen oder dem/der Vertreterin der Schwerbehinderten zu unterzeichnen.
3. Gehen von den Vorschlagsberechtigten mehr als drei Vorschläge zum Stichtag ein, entscheidet der zuständige Ausschuss (Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung).
4. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden unter Berücksichtigung des Benennungsverfahrens auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses voraussichtlich in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Magistrat der Stadt Bremerhaven
gez. Lars Müller, Amtsleiter

Bremerhaven, 13.07.2019